

§ 8.

Der § 39 Abs. 3 des Reichs-Militärgejetzes wird aufgehoben.

Für Militärpersonen, deren Truppenthell sich im Ausland aufhält und im Inlande einen Garnisonort weder hat noch gehabt hat, kann für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit ein im Inlande belegener Ort als Garnisonort durch Kaiserliche Verordnung bestimmt werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Inseigel.

Gegeben Neues Palais, den 28. Mai 1901.

(L. S.)

Wilhelm.

Graf v. Bülow.

Konzession zum Bergbau im Hinterlande des Hüongolfs.

Nachdem sich unter Führung der Diskonto-Gesellschaft zu Berlin ein Syndikat zur bergbaulichen Erforschung des Hinterlandes des Hüongolfs im Kaiser Wilhelmsland sowie zur Errichtung einer oder mehrerer Bergbau-Gesellschaften gebildet hat, und seitens der Diskonto-Gesellschaft in Vertretung dieses Syndikats beantragt worden ist, dem letzteren die Konzession zum Bergbau, einschließlich der zugehörigen Nebenbetriebe, im bezeichneten Gebiete zu erteilen, auch nachgewiesen ist, daß dem Syndikate für die zunächst geplante Forschungs-Expedition 500 000 Mark zur Verfügung stehen, wird diese Konzession unter den nachstehenden Bedingungen erteilt:

§ 1.

Der Konzessionar, als welcher im Sinne der Konzession außer dem Syndikat auch die gemäß § 5 gebildeten Kolonialgesellschaften gelten, erhält auf die Dauer von zwanzig Jahren, vom Tage der Ertheilung der Konzession an gerechnet, die ausschließliche Berechtigung, im Kaiser Wilhelmsland innerhalb der Flußgebiete derjenigen Wasserläufe, welche — vom Kap Arkona in westlicher Richtung beginnend — an der Hüongolfsküste oder deren südöstlicher Fortsetzung, sei es noch auf deutschem, sei es auch erst auf englischem Gebiete, münden, nach folgenden Mineralien zu schürfen:

1. Edelmetalle, nämlich Gold, Silber, Platin, gediegen und als Erzen, Edelsteinen und Halbedelsteinen,
2. gemeinen Mineralien, nämlich allen Metallen außer den zu 1 genannten, gediegen und als Erzen, Steinkohlen, Braunkohlen, Graphit, Glimmer, Steinsalz und anderen Salzen, Salzquellen und Erdölen,

und auf Grund der gemachten Funde durch Muthung die Verleihung des Bergwerkseigentums (§ 2) zu beantragen.

Mit Ablauf der im Absatz 1 festgesetzten Frist erlischt das ausschließliche Schürf- und Muthungsrecht des Konzessionars, und kann auch Anderen das Schürfen und Muthen wieder gestattet werden.

§ 2.

Für jeden innerhalb des Konzessionsgebietes (§ 1) gemachten Fund, der auf seiner ursprünglichen oder angeschwemmten Lagerstätte nachgewiesen sein muß, wird dem Konzessionar innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist auf Antrag ein Bergwerkfeld verliehen werden, das, wie folgt, bemessen wird:

Das Feld soll die Form eines Rechtecks von höchstens fünf und zwanzig Quadratkilometern Inhalt haben und höchstens sieben und einhalbmal so lang als breit sein. Nach der Tiefe zu wird das Feld von senkrechten Ebenen begrenzt, die den Seiten des Rechtecks folgen. Abweichungen von der Rechtecksform unterliegen der Genehmigung des Gouverneurs.

Durch die Verleihung (Abs. 1) wird das Recht begründet, innerhalb der Grenzen des Feldes sämtliche Mineralien derjenigen Gruppe (§ 1, Ziffer 1 bezw. 2) aufzusuchen und zu gewinnen, welcher das nachgewiesene Mineral angehört. Kommen dabei Mineralien der anderen Gruppe derart bergesellschaftet vor, daß sie nur gemeinsam mit jenen gewonnen werden können, so ist die Verleihung auch auf diese bergesellschafteten Mineralien zu erstrecken.

§ 3.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

- a) innerhalb der im § 1 festgesetzten Frist von zwanzig Jahren mindestens auf einem Felde,
- b) in der mit dem Ablaufe dieser Frist beginnenden Folgezeit innerhalb je weiterer fünf Jahre mindestens auf je dem zwanzigsten Theile der insgesamt verliehenen Felder

den ordnungsmäßigen Bergwerks- oder Wäschereibetrieb zu eröffnen und von da an aufrecht zu erhalten. Ergiebt sich im Falle zu b bei der Theilung durch zwanzig weniger als ein Ganzes, so ist gleichwohl jedesmal mindestens auf einem Felde der Betrieb zu eröffnen und aufrecht zu erhalten. Die gleiche Verpflichtung der Betriebseröffnung und Aufrechterhaltung tritt, wenn bei der Theilung durch zwanzig Bruchtheile überzählfünf, ein, sobald die zusammengezählten Bruchtheile aus einer Reihe von fünfjährigen Perioden mindestens ein Ganzes ergeben.



Zu den Fällen zu a und b ist der Reichskanzler berechtigt:

1. bei nicht rechtzeitiger Eröffnung des ordnungsmäßigen Bergwerks- oder Wäschereibetriebs für jedes an der Anzahl fehlende Feld die Verleihung des Bergwerkseigentums an einem von ihm aus der Zahl der nicht eröffneten Felder auszuwählenden Felde,
2. bei nicht ordnungsmäßiger Aufrechterhaltung des Betriebs eines Feldes die Verleihung des Bergwerkseigentums an dem betreffenden Felde, einschließlich der Rechte an Grundstücken, die für den Betrieb des Feldes überwiesen sind (§ 10), dem KonzeSSIONAR gegenüber für verfallen zu erklären und seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

Werden vom KonzeSSIONAR besondere Gründe dargethan, welche die Einhaltung der zur Eröffnung des ordnungsmäßigen Betriebs gesetzten Frist unmöglich gemacht haben, so kann die Frist einmal angemessen verlängert werden.

Im Falle der Nichtaufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs darf der Verfall erst dann ausgesprochen werden, wenn zwei mindestens ein halbes Jahr auseinanderliegende Aufforderungen zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebs binnen einer vom Reichskanzler festzusetzenden Frist nicht geführt haben.

Weist der KonzeSSIONAR in einer für den Reichskanzler überzeugenden Weise nach, daß ihm die Einhaltung der Frist für die Eröffnung oder die Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebs durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, so ist im ersteren Falle die Frist angemessen zu verlängern, im letzteren Falle die Zurücknahme der Verleihung ausgeschlossen, sofern der KonzeSSIONAR nach BezeITigung der durch die höhere Gewalt veranlaßten Störungen binnen einer vom Reichskanzler festzusetzenden Frist den ordnungsmäßigen Betrieb wieder aufnimmt.

§ 4.

Stellt es sich nach Ablauf von zwanzig Jahren, vom Tage der Ertheilung der KonzeSSION an gerechnet, heraus, daß der Umfang der verliehenen Felder nebst den gemäß § 10 gegen Entgelt überwieienen Grundstücken entweder die Hälfte des KonzeSSIONSgebiets oder die Gesamtläche von 8000 Quadratkilometern übersteigt, so ist der Reichskanzler berechtigt, die Verleihung oder Ueberweisung, soweit eins der angegebenen beiden Maße überschritten ist, dem KonzeSSIONAR gegenüber für verfallen zu erklären und die betreffenden Felder oder Grundstücke seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann. Dabei bleibt es dem KonzeSSIONAR überlassen, die für verfallen zu erklärenden Felder und Grundstücke zu bezeichnen. Sofern dies nicht binnen sechs Monaten nach Zustellung einer bezüglichen Aufforderung des Reichskanzlers geschieht oder sofern Erklärungen einlaufen, die mit einander nicht vereinbar sind, geht das Wahlrecht auf den Reichskanzler über.

§ 5.

Das Syndikat hat innerhalb von fünf Jahren, vom Tage der Ertheilung der KonzeSSION an gerechnet, eine oder mehrere deutsche Kolonialgesellschaften im Sinne des Schutzgebietsgesetzes (Reichsgesetzbl. 1900, S. 813) zu bilden und auf sie die ihm durch die KonzeSSION zugewiesenen Rechte und Pflichten entsprechend zu übertragen. Die Satzungen dieser Gesellschaften und alle Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers.

Wird die Frist nicht eingehalten, so ist der Reichskanzler, sofern er nicht die Frist ein Mal verlängern will, berechtigt, die aus der KonzeSSION sich ergebenden Rechte und Pflichten für verfallen zu erklären und alle verliehenen Felder (§ 2) und überwiesenen Grundstücke (§ 10) seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann.

§ 6.

Diejenigen Einlagen auf das Grundkapital der nach § 5 zu bildenden Gesellschaft oder Gesellschaften, welche durch Barzahlung zu leisten sind, haben, unbeschadet des Rechts des KonzeSSIONARs, vorvornein ein höheres Grundkapital zu bestimmen, insgesammt zehn Millionen Mark zu betragen. Der Reichskanzler muß nachgewiesen werden:

1. daß nicht weniger als die Hälfte dieses Betrags (= fünf Millionen Mark) für die Ausschließung und den Betrieb der Bergwerke, einschließlich der Nebenbetriebe, sichergestellt ist,
2. daß die zu 1 bezeichnete Summe zu den daselbst aufgeführten Gesellschaftszwecken innerhalb des KonzeSSIONSgebiets auch thatächlich verwendet ist.

Der Nachweis zu 1 ist bei Gründung nur einer Gesellschaft bezüglich der ganzen Summe von fünf Millionen Mark, bei Gründung mehrerer Gesellschaften bezüglich je eines antheiligen Betrags bis zur Gesamtbetrage von fünf Millionen Mark, jeweils spätestens innerhalb dreier Monate nach der Gesellschafts-



gründung zu erbringen. Zur Sicherstellung genügt eine Bestimmung der Gesellschaftsstatuten, durch welche die Verwendung des entsprechenden Betrags zu anderen als den in Frage stehenden Zwecken unmöglich gemacht wird.

Der Nachweis zu 2 ist binnen dreißig Jahren, vom Tage der Ertheilung der Konzession an gerechnet, durch jährliche Vorlegung beglaubigter Auszüge aus den Büchern über die in dem abgelaufenen Geschäftsjahr aus dem in Frage stehenden Kapitale geleisteten tatsächlichen Aufwendungen zu führen.

Der auf jede Gesellschaft entfallende Antheil an dem Gesamtbetrage von fünf Millionen Mark vermindert sich um denjenigen Betrag, zu dessen Sicherstellung und Verwendung sie weitere von ihr gegründete Gesellschaften verpflichtet.

Erfüllt der Konzessionar die Verpflichtung zu 2 innerhalb der dreißigjährigen Frist nicht, so ist der Reichskanzler berechtigt, für jede an der Summe von fünf Millionen Mark fehlenden einhunderttausend Mark — wobei angefangene hunderttausend für voll gelten — die Verleihung des Bergwerkseigenthums an je einem von ihm aus der Zahl der nicht eröffneten Felder auszuwählenden Felde dem Konzessionar gegenüber für verfallen zu erklären und seiner eigenen freien Verfügung vorzubehalten, ohne daß hierauf ein Entschädigungsanspruch irgend welcher Art begründet werden kann. Der Reichskanzler wird jedoch insoweit von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, vielmehr die Frist angemessen verlängern, als der Konzessionar in einer für den Reichskanzler überzeugenden Weise nachweist, daß ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung durch höhere Gewalt unmöglich geworden ist, oder daß im Verhältniß zur Anzahl der bis zum Ablaufe der Frist konzessionsgemäß (§ 3) zu eröffnenden Felder, oder, falls eine größere Zahl von Feldern tatsächlich eröffnet ist, im Verhältniß zur Anzahl der letzteren, einschließlich der Nebenbetriebe, die Verwendung der fünf Millionen unwirtschaftlich gewesen sein würde.

§ 7.

Sofern das jährliche Reineinkommen, welches dem Konzessionar aus der Nutzung der auf der Konzession beruhenden Rechte unmittelbar oder mittelbar zufließt, die Auszahlung einer Jahresdividende von mehr als fünf vom Hundert des eingezahlten und verwendeten Antheilskapitals gestatten würde, hat der Konzessionar dem Landesfiskus von Deutsch-Neu-Guinea zu den allgemeinen Verwaltungsausgaben des Schutzgebiets folgende Abgaben zu zahlen:

1. für Betriebe auf Edelmetallen (§ 1 Ziffer 1) von dem Mehrbetrag über fünf vom Hundert: zwanzig vom Hundert,
2. für Betriebe auf gemeine Mineralien (§ 1 Ziffer 2) von dem Mehrbetrag über fünf vom Hundert bis zu acht vom Hundert: zehn vom Hundert, von dem Mehrbetrag über acht vom Hundert bis zu zehn vom Hundert: zwanzig vom Hundert, von dem Mehrbetrag über zehn vom Hundert: drei und dreißig und ein Drittel vom Hundert.

Beruhet bei gemischtem Betriebe (§ 2 letzter Absatz Satz 2) der wirtschaftliche Werth der Gesamtanlagerung vorwiegend im Vorhandensein der Edelmetallen, kommt die Abgabe zu 1, im entgegengesetzten Falle die Abgabe zu 2 zur Erhebung. Die Einnahmen aus Nebenbetrieben werden den Einnahmen aus den Hauptbetrieben zugerechnet. Ist es zweifelhaft, ob ein gemischer Bergbaubetrieb dem Edelmetall- oder dem gemeinen Bergbau, welchem Hauptbetriebe ein Nebenbetrieb oder in welchem Umfange ein Nebenbetrieb mehreren Hauptbetrieben zuzurechnen sei, so entscheidet der Gouverneur.

Bezieht der Konzessionar Einnahmen aus der Betheiligung bei einer anderen Unternehmung, welche die Nutzung von auf dieser Konzession beruhenden Rechten zum Gegenstande hat, so ist er berechtigt, von den vorstehend berechneten Abgaben denjenigen Abgabebetrag abzuziehen, welcher auf ihn bei dem anderen Unternehmen im Verhältniß seines dividendenberechtigten Kapitalantheils zu dem bei diesem anderen Unternehmen insgesammt dividendenberechtigten Kapital entfallen ist. Dieses Abzugsrecht steht insbesondere in dem Falle, daß sich mehrere nach § 5 gebildete Gesellschaften in die Konzession theilen, einer jeden Gesellschaft bezüglich ihrer Betheiligung an den Unternehmungen der anderen zu.

Im Falle der Veräußerung einzelner Felder oder Grundstücke ist der Konzessionar verpflichtet, im Veräußerungsvertrag auszubedingen, daß auch der Einzelrechtsnachfolger dem Fiskus die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Abgaben zu entrichten hat.

§ 8.

Der Konzessionar hat dem Fiskus diejenigen regelmäßigen Verwaltungsausgaben zu erstatten, welche durch die von ersterem innerhalb des Konzessionsgebiets eingeleiteten Unternehmungen erwachsen. Die Verpflichtung fällt für jedes Jahr, für welches Abgaben gemäß § 7 entrichtet werden, bis zur Höhe dieser Abgaben fort. Die gedachten Verwaltungsausgaben des Fiskus sollen im Einverständniß beider Theile bestimmt werden. Kommt ein solches nicht zu Stande, so entscheidet sowohl über die Nothwendigkeit der Ausgaben an sich, als auch über die Angemessenheit der Beträge der Reichskanzler, mit der Maßgabe, daß diese Beträge in keinem Falle zehntausend Mark jährlich übersteigen dürfen.



Die Verpflichtung tritt außer Kraft, sobald die in Frage stehenden Verwaltungsausgaben in fünf aufeinander folgenden Jahren aus den Abgaben (§ 7) haben bestritten werden können.

§ 9.

Vorbehaltlich Beobachtung der vorzuschreibenden Förmlichkeiten wird dem KonzeSSIONAR bis zum Ablaufe von zwanzig Jahren, vom Tage der Ertheilung der KonzeSSION an gerechnet, Zollfreiheit für den Bau, zur Ausrüstung, zur Unterhaltung und zum sachlichen Betriebe seiner Bergwerks- und Wäschere Unternehmungen einschließlic etwaiger Nebenbetriebe erforderlicen Materialien, Maschinen, Werkzeug Geräthe und anderen Gegenstände, jedoch ausschließlic der zur persönlichen Lebenshaltung der Angestellte und Arbeiter eingeführten Gegenstände, gewährt.

§ 10.

Der KonzeSSIONAR ist berechtigt, im Kaiser Wilhelm'sland oder auf den dem Süongolf vorgelagerte Inseln diejenigen Grundstücke, welche für die Zwecke des Bergwerks- oder Wäscherebetriebs, für die diese Zwecken dienenden Wasserstauanlagen und Transporteinrichtungen, für die Einrichtung von Werften, Hafens und Niederlageplätzen und für die Unterbringung und Verpflegung von Angestellten und Arbeitern erforderlich sind, einschließlic des Rechtes der Wassernutzung, sich von dem Gouverneur überweisen zu lassen, soweit diese Grundstücke von den Eingeborenen erworben oder als herrenlos in Besitz genommen werden können.

Die Ueberweisung erfolgt nach Wahl des KonzeSSIONARS zum Eigenthum oder Nießbrauche. Für längere als fünfjährige Benutzung ist eine Gebühr von einer Mark für das Hektar zu entrichten.

§ 11.

Die völlige oder theilweise Uebertragung der KonzeSSION selbst auf andere, als die im § 5 vorgesehene Weise, oder auf andere Personen oder Gesellschaften bedarf der besonderen Genehmigung des Reichskanzlers, desgleichen die Uebertragung einzelner auf der KonzeSSION beruhender Rechte an Ausländer oder ausländische Gesellschaften.

§ 12.

Ueber Privatrechtsstreitigkeiten, die sich bei Ausführung dieser KonzeSSION ergeben sollten, entscheidet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges endgültig ein Schiedsgericht, welches, wie folgt, gebildet wird:

Jeder Theil bestellt zwei Schiedsrichter; von sämmtlichen Schiedsrichtern wird ein Obmann gewählt. Der Reichskanzler wird die von ihm gewählten Schiedsrichter der Gesellschaft benennen und die Gesellschaft gleichzeitig auffordern, die von ihr zu wählenden Schiedsrichter binnen vier Wochen, vom Tage der Zustellung der Aufforderung an gerechnet, zu bestellen und ihm namhaft zu machen. Kommt die Gesellschaft dieser Aufforderung nicht rechtzeitig nach, so wählt der Reichskanzler auch die fehlenden Schiedsrichter. Als Obmann ist gewählt, wer die Mehrtheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit wird derselbe von dem Präsidenten des hanseatischen Oberlandesgerichts ernannt. Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten, soweit in dieser Urkunde nicht anders festgesetzt ist, die Vorschriften des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung.

§ 13.

Etwaige Kosten dieser Urkunde, insbesondere Stempelposten, trägt der KonzeSSIONAR.

Berlin, den 17. Juni 1901.

Der Reichskanzler.

Graf v. Bülow.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei der Zollverwaltung für Deutsch-Ostafrika im Monat April 1901.

(Eine Rupie zum Kurse von 1,39083 Mk.)

Haupt-Zollamt	Zölle für				Schiffahrts-		Holzschlag-		Neben-		Insgesamt				
	Ausfuhr		Einfuhr		Abgabe		Gebühren		Einnahmen		Rp.		Mk. Pf.		
	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Rp.	Pf.	Mk.	Pf.	
Langa	479	42	12 971	50	624	—	64	51	149	08	14 289	23	=	19 874	07
Pangani	1 320	21	3 179	06	3	—	8	26	123	12	4 634	01	=	6 445	13
Bagamoyo	7 105	26	9 091	46	—	—	42	09	7	51	16 247	04	=	22 596	90
Dar-es-Salaam	3 092	42	13 021	03	36	—	68	07	57	05	16 274	57	=	22 635	61
Rilwa	3 061	38	3 273	48	27	—	78	38	42	60	6 483	56	=	9 017	97
Vindi	2 210	45	3 548	36	33	—	219	56	10	—	6 022	09	=	8 375	77
Zusammen	17 270	22	45 085	61	723	—	481	59	390	08	63 951	22	=	88 945	45
	24 020 Mk. 11 Pf.		62 706 Mk. 90 Pf.		1005 Mk. 57 Pf.		670 Mk. 27 Pf.		542 Mk. 60 Pf.						

